



Augen auf beim Aufhebungsvertrag

Endet ein Beschäftigungsverhältnis, ist ein Aufhebungsvertrag ein gutes Instrument, um Klarheit und Sicherheit zu schaffen. Doch auch hier lauern finanzielle Fallstricke, die es in sich haben.

Jahr für Jahr einigen sich tausendfach Beschäftigte mit ihren Arbeitgebern mithilfe von Aufhebungsverträgen über die Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses. Diese Form wird vielfach von beiden Seiten einer Kündigung vorgezogen, denn beide Seiten ersparen sich so oftmals langwierige gerichtliche Verfahren, deren Ausgang ungewiss ist.

Für die Annahme eines Aufhebungsvertrages durch den Arbeitnehmer sind sowohl subjektiv-persönliche wie objektiv-finanzielle Faktoren ausschlaggebend. Zu den subjektiv-persönlichen Faktoren werden die individuellen Perspektiven des Betroffenen auf dem Arbeitsmarkt sowie dessen persönliche Situation gezählt. Hinzu kommen finanzielle, steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Faktoren. Ohne eine tiefgehende Betrachtung dieser Fragen im Sinne einer fachlichen Beratung ist die Beurteilung eines Aufhebungsvertrages kaum möglich. Im Übrigen ist es auch im Interesse einer Geschäftsleitung, den Betroffenen in diesen Fragen mit Expertise zur

Seite zu stehen. Denn nur durch eine zuverlässige Beratung sind Mitarbeiter in der Lage, sich frühzeitig zu orientieren und ein Angebot zur Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses nach fundierter Abwägung zu akzeptieren. Das wahrt den Betriebsfrieden und sichert die Reputation des Unternehmens.

Wesentlich ist hierbei, mit wie viel Geld der Betroffene rechnen kann. Da die Sätze zur Einkommensteuer progressiv sind, erhöht sich auch bei der Abfindung der Steuersatz mit der Höhe ihrer Auszahlung. Gerade dann, wenn ein Arbeitnehmer am Ende einer langjährigen Betriebszugehörigkeit eine hohe Abfindung erhält, ist der Steuersatz erheblich. Jedoch kann die Höhe der Steuerzahlungen gemindert werden, beispielsweise mit der „Fünftelregelung“.

Dabei handelt es sich um eine Steuertarif-Vergünstigung, wenn in dem zu versteuernden Einkommen außerordentliche Einkünfte wie beispielsweise eine Abfindung enthalten sind. Durch diese Regelung wird die Progression durch die Verteilung auf fünf Jahre abgeflacht. Mit zum Teil erheblichen Folgen. Eine Steuerersparnis kann auch erreicht werden, indem die Abfindung als Anlage für die Altersvorsorge verwendet wird. Dabei kann es sich in vielen Fällen rechnen, wenn steuerfreie Einzahlungen in eine Direktversicherung oder Pensionskasse geleistet werden.

Gut zu wissen

- Im Falle einer Verhandlung sofort den Rat einer spezialisierten Beratung einholen – dies gilt für Arbeitnehmer und -geber
- Eingehend die Möglichkeit prüfen, die Abfindung als Teil der Altersvorsorge auszahlen zu lassen. Dies kann erhebliche steuersparende Vorteile im Alter bringen
- Möglichkeit prüfen, die Progression zu verflachen – beispielsweise durch die „Fünftelregelung“

Benjamin Scholz
Partner
EL-NET GROUP
BMW-Mitglied

www.elnet.group

